

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mathematik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. Februar 2010
vom 18. Oktober 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Februar 2010 (AB Uni 7/2010, S. 411), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. August 2011 (AB Uni 25/2011, S. 1809) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem mathematischen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung auf einem zu Bachelorprüfungen vergleichbaren oder niedrigeren Niveau endgültig nicht bestanden hat. Über das Zutreffen dieses Sachverhalts entscheidet der Prüfungsbeauftragte des Studiengangs.

2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Eine absolvierte Veranstaltung bzw. Leistung wird nur einmal gewertet, die Anrechnung dieser erbrachten Leistung für ein weiteres Modul ist nicht zulässig; in dem weiteren Modul ist eine andere Veranstaltung bzw. Leistung zu absolvieren.

3. Nach § 10 Abs. 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 eingefügt:

(6) Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen legt die/der Studierende mit der Anmeldung (und insbesondere vor dem Ablegen der Prüfung) fest, ob es sich hierbei um eine Studienleistung oder eine prüfungsrelevante Leistung handeln soll, sofern die Modulbeschreibungen eine Wahl zulassen. Die Festlegung der Zuordnung als Studienleistung oder prüfungsrelevanter Leistung ist bindend.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen und Studienleistungen, die im Bachelorstudiengang in den Vertiefungsmodulen oder der Vertiefungskombination erbracht wurden, können nach Wahl der/des Studierenden für den Bachelorstudiengang Mathematik an der WWU oder bei einer späteren Einschreibung an der WWU für die Verbreiterungsmodule des Masterstudiengangs Mathematik gewertet werden; die Festlegung, welche Leistungen für die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs gewertet werden sollen, ist mit Antragstellung auf Erstellung des Bachelorzeugnisses verbindlich zu treffen.

(8) Hat die/der Studierende eine Studienleistung für ein Vertiefungsmodul bzw. eine Vertiefungskombination erbracht, ist die Umbuchung in ein anderes Modul (bzw. in den Master)

nur dann zulässig, wenn es sich bei der für das andere Modul (bzw. für den Master) zu erbringenden Leistung ebenfalls um eine Studienleistung handelt.

Hat die/der Studierende eine prüfungsrelevante Leistung für ein Vertiefungsmodul bzw. eine Vertiefungskombination erbracht, ist die Umbuchung in ein anderes Modul (bzw. in den Master) zulässig, wenn es sich bei der für das andere Modul (bzw. für den Master) zu erbringenden Leistung ebenfalls um eine prüfungsrelevante Leistung handelt.

Umbuchungen von als Studienleistungen erbrachten Leistungen zu prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb desselben oder in ein anderes Modul (bzw. in den Master) sind nicht zulässig. Umbuchungen von als prüfungsrelevanten Leistungen erbrachten Leistungen zu Studienleistungen innerhalb desselben oder in ein anderes Modul (bzw. in den Master) sind nicht zulässig, sofern die prüfungsrelevante Leistung nicht im Rahmen einer Vertiefungskombination erbracht wurde, die vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen wurde.

Eine Verschiebung von prüfungsrelevanten Leistungen von der Vertiefungskombination in Vertiefungsmodulen ist nicht zulässig, sofern die prüfungsrelevante Leistung nicht im Rahmen einer Vertiefungskombination erbracht wurde, die vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen wurde.

Prüfungsrelevante Leistungen, die ab dem Wintersemester 2012/13 in den Vertiefungsmodulen abgelegt werden sollen, sind in diesen Modulen anzumelden.

4. Der bisherige § 10 Absatz 6 wird zu Absatz 9.

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in digitaler, durchsuchbarer Form im PDF-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

6. § 16 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

(1b) Die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über prüfungsrelevante Leistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung

auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

7. Die Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang Mathematik erhalten die im Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juli 2012.

Münster, den 18. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles